

Mag. Dieter Welbich
Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Unternehmensberater

Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
1180 Wien, Ferrogasse 37, Tel. 470 07 60, www.bup.at

UMSATZSTEUER

Die Neuerungen ab 2010

10. Juni 2010

I. Vorbemerkungen

II. Grundsätze im Umsatzsteuerrecht

III. Die neuen Leistungsortregeln für Dienstleistungen

IV. Zusammenfassende Meldung

V. Novellierung der Vorsteuervergütung

VI. Beispiele

1. Ziel des Vortrages

Die Vermittlung von Grundsätzen der Umsatzbesteuerung von Dienstleistungen einerseits und praktischen Hinweisen und Erfahrungen andererseits.

2. Zielpublikum

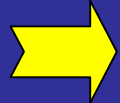
Der Vortrag wendet sich an Unternehmer und Mitarbeiter im Rechnungswesen, die laufend mit umsatzsteuerlichen Fragestellungen befasst sind.

II. Grundsätze im Umsatzsteuerrecht

1. Besteuerungsgegenstand

Wie bereits der Name des Gesetzes ausdrückt, wird der Umsatz von Unternehmern besteuert.

Auch, wenn der Umsatz auf jeder Ebene der Leistungserbringung besteuert wird (Allphasensteuer versus z.B. sales tax in den USA), unterliegt faktisch erst der endgültige Verbrauch der vollen Besteuerung. Dies resultiert aus dem Recht zum Vorsteuerabzug in der Unternehmerkette.



Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine Besteuerung des Konsums, der auch an diesem Ort besteuert werden soll.

2. Möglichkeiten der Zuordnung des Besteuerungsrechtes

Ursprungslandprinzip vs. Bestimmungslandprinzip

Endziel ist die Verwirklichung des Ursprungslandprinzips. Dafür bedarf es aber eines europäischen Finanzausgleichs, damit sichergestellt wird, dass die Umsatzsteuer jenem Mitgliedsstaat zukommt, in dem der Konsum stattfindet. Daher einigten sich die Mitgliedsstaaten zunächst auf ein Übergangssystem.

II. Grundsätze im Umsatzsteuerrecht

3. Bin ich Unternehmer oder Privater?

Unternehmer ist, wer selbstständig und mit Wiederholungsabsicht eine Tätigkeit ausübt, die zumindest der Erzielung von Einnahmen dient.

In aller Regel weist sich ein Unternehmer im Umsatzsteuerrecht durch seine UID-Nummer aus.

Wer nicht Unternehmer ist, gilt als Konsument.

4. Welche Umsätze gibt es im Umsatzsteuerrecht?

Umsätze = Leistungen

Lieferungen



WARE

Sonstige Leistungen



DIENSTLEISTUNG

III. Die neuen Leistungsregeln für Dienstleistungen

1. Erweiterung des Unternehmerbegriffes für Leistungsempfänger

Unternehmer gelten auch mit ihrem nichtunternehmerischen Teil als Unternehmer im Sinne der neuen Regeln zur Bestimmung des Leistungsortes von Dienstleistungen.

Dies gilt auch für nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, wenn sie über eine UID-Nummer verfügen (z.B. Holdings oder gemeinnützige Vereine).

Ein Unternehmer hat aber auch eine Privatsphäre, kann also Konsument sein (z.B. Unternehmer beauftragt einen Rechtsanwalt zur Betreuung seines Scheidungsverfahrens).

2. An welchem Ort ist der Umsatz nun steuerpflichtig?

Zwei Grundregeln:

Kunde ist Unternehmer (B2B)



Bestimmungslandprinzip

Empfängerort

Kunde ist Privater (B2C)



Ursprungslandprinzip

Unternehmerort

III. Die neuen Leistungsregeln für Dienstleistungen

3. Ausnahmen von der Grundregel

Siehe Beilage. Folgende wesentliche Abweichungen bestehen:

Grundstücksleistungen:

Der Grundstücksort ist entscheidend.

Kunst/Wissenschaft/Unterricht/Sport/Unterhaltung/Messen/etc.:

Der Tätigkeitsort ist entscheidend.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:

Der Tätigkeitsort ist entscheidend.

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln:

Ort der tatsächlichen Zurverfügungstellung ist entscheidend.

Spezielle Abweichungen im B2C-Bereich:

Tätigkeitsort bei Beförderungsnebenleistungen und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.

III. Die neuen Leistungsregeln für Dienstleistungen

4. Reverse Charge-System

Im Falle der Anwendbarkeit des Bestimmungslandprinzips sind die Regeln über den Übergang der Steuerschuld zwingend anzuwenden.

Um den administrativen Aufwand für die Beteiligten zu minimieren, geht dabei die Steuerschuld auf den Empfänger über. In aller Regel kann dieser die geschuldete Steuer aber als Vorsteuer abziehen, sodass ein Zahlungsfluss vermieden werden kann. Es verbleiben daher in aller Regel lediglich entsprechende Buchungspflichten in der Finanzbuchhaltung und Meldepflichten in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den Leistungserbringer.

TIPP: Von den ERP-Anbietern werden dazu entsprechende Umsatzsteuercodes in der Buchhaltung angeboten.

Die Rechnung wird daher ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausgefertigt. Es ist jedoch in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen.

III. Die neuen Leistungsregeln für Dienstleistungen

Liegt eine vom Unternehmerort verschiedene Betriebsstätte vor, gilt die UID-Nummer für diese nur dann, wenn sie in die Leistungserbringung involviert war.

TIPP: Im Zweifel sollte eine Betriebsstättenbescheinigung eingeholt werden und eine Bestätigung eingeholt werden, dass diese in die Leistungserbringung involviert war.

Genereller TIPP: Um sicherzustellen, dass es sich beim Kunden wirklich um einen Unternehmer handelt, kann man innerhalb der EU die UID-Nummer beim UID-Büro oder über FinanzOnline prüfen lassen. Bei Drittlandsunternehmern kann man nur eine Unternehmerbescheinigung des Ansässigkeitsstaates einholen.

Hinweis: Die UID-Nummer wird auch für die Zusammenfassende Meldung benötigt!

IV. Zusammenfassende Meldung

1. Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System (MIAS)

Zur Sicherstellung der Umsatzsteuermeldung und allenfalls auch –abfuhr wurde das MIAS auf Dienstleistungen ausgedehnt. Bisher waren nur Lieferungen erfasst.

Im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung (ZM) sind die Umsätze der betreffenden Periode getrennt nach UID-Nummern anzugeben.

2. Meldepflichtige Umsätze

Darunter fallen nur jene Umsätze, bei denen die Steuerschuld nach dem Reverse Charge-System innerhalb der EU auf den Leistungsempfänger (Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat) übergegangen ist.

TIPP: Für diese sollte beim Buchen ein gesondertes Steuerkennzeichen verwendet werden.

IV. Zusammenfassende Meldung

3. Meldezeitraum

Die Angaben sind für jenen Monat oder jenes Quartal (abhängig von der Pflicht zur Abgabe der UVAs) zu machen, in dem die Dienstleistung ausgeführt wird (= auch generelle Inkrafttretensbestimmung).

Die gilt auch dann, wenn erst in einer späteren Periode die Rechnung ausgestellt wird oder die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (vor allem im Rahmen von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, aber auch Freiberufler) erfolgt. Anzahlungen sind nicht meldepflichtig.

TIPP: Diesbezüglich sollten Vorkehrungen in der Buchhaltung getroffen werden.

4. Meldefrist

Die ZM ist bis zum Ende des Folgemonats elektronisch einzureichen. Die Meldungen für das erste Halbjahr können noch gemeinsam mit der UVA erfolgen (15. des zweitfolgenden Monats).

TIPP: Stellen Sie sicher, dass die Buchhaltung rechtzeitig und insofern früher als bisher abgeschlossen ist.

V. Novellierung der Vorsteuervergütung

Bisher erfolgte die Vorsteuervergütung durch Antrag im jeweiligen Mitgliedsstaat.

Nun müssen die Vorsteuern aus allen anderen EU-Staaten im eigenen Mitgliedsstaat im Rahmen eines elektronischen Verfahrens geltend gemacht werden. Die Daten werden dann an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten weitergeleitet. In diesem sind bestimmte Daten der Rechnung in einer Eingabemaske zu erfassen. Die Vorlage der Rechnungen ist in einem ersten Schritt nicht erforderlich. Im Rahmen von Ergänzungsersuchen kann dies aber erforderlich werden.

Der Antrag ist bis spätestens 30. September des Folgejahres einzubringen. Diese Regelung betrifft daher schon das Jahr 2009! Der Antrag ist bis spätestens 30.9.2010 einzubringen.

Der Mindesterstattungsbetrag pro Jahr beläuft sich auf € 50.

Führt der Antrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist (4 bis max. 8 Monate im Falle von Ergänzungsersuchen) zu einer Erstattung, hat der Erstattungsberechtigte Anspruch auf Zinsen.

Beispiel 1:

Eine geschäftsleitende Holding, die nur für ihre Tochtergesellschaft A Verwaltungsleistungen erbringt, bezieht eine anwaltliche Beratungsleistung für die Tochtergesellschaft B.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort des Rechtsanwalts gilt.
Lösung nach neuer Rechtslage: Ort der Holding gilt.

Beispiel 2:

Ein österreichischer Unternehmer leaset einen vorsteuerabzugsberechtigten PKW, den er auch privat nutzt, aus Deutschland.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort des Leasinggebers gilt.
Lösung nach neuer Rechtslage: Ort des Leasingnehmers gilt.

Beispiel 3:

Eine österreichische Konzerngesellschaft erbringt eine komplexe Dienstleistung (Buchhaltung, Beratung, Repräsentanz, Vertretung) für eine deutsche Konzerngesellschaft.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Deutschland.

Beispiel 4:

Ein österreichischer Unternehmer vermittelt für einen slowakischen Unternehmer in Österreich steuerbare Lieferungen.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in der Slowakei.

Beispiel 5:

Ein deutscher Unternehmer befördert für einen österreichischen Unternehmer Gegenstände von Deutschland nach Spanien.

Lösung nach alter Rechtslage: Abgangsort mit Verlagerungsmöglichkeit durch UID.
Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Beispiel 6:

Ein spanischer Unternehmer befördert für einen österreichischen Unternehmer Gegenstände innerhalb Spaniens.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Spanien.
Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Beispiel 7:

Ein deutscher Unternehmer veranstaltet in Wien einen Ärztekongress.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Beispiel 8:

Ein deutscher Unternehmer repariert für einen österreichischen Unternehmer eine in der französischen Betriebsstätte eingesetzte Maschine.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Deutschland/Verlagerung mit UID möglich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Frankreich.

Beispiel 9:

Ein österreichischer Unternehmer wird von einem französischen Unternehmer/Privaten mit dem Catering für eine Firmenveranstaltung/Privatveranstaltung beauftragt.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Frankreich.

Beispiel 10:

Ein Deutscher mietet von einem slowakischen Unternehmer einen PKW für zwei Wochen und übernimmt diesen am Flughafen Schwechat.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in der Slowakei.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Beispiel 11:

Ein österreichischer Unternehmer least in Deutschland einen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden PKW für drei Jahre.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Deutschland.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Beispiel 12:

Ein österreichischer Privater least in Rumänien einen PKW für drei Jahre.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Rumänien.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Rumänien (ab 2013 in Österreich).

Beispiel 13:

Ein österreichischer Privater nimmt einen Online-Nachrichtendienst aus Großbritannien/USA in Anspruch.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Großbritannien/Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Großbritannien/Österreich.

Beispiel 14:

Ein deutsches Unternehmen mit österreichischer Betriebsstätte erbringt direkt aus dem deutschen Stammhaus Schulungsleistungen an österreichische Unternehmer.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt in Österreich.

Lösung nach neuer Rechtslage: Ort liegt in Deutschland.

Beispiel 15:

Ein österreichisches Softwarehaus überlässt gegen Entgelt auf elektronischem Wege Programme inkl. nachfolgende Updates an Unternehmer im Ausland/Private in der EU/Private im Drittland.

Lösung nach alter Rechtslage: Ort liegt im Ausland/Inland/Ausland.
Lösung nach neuer Rechtslage: ident.

Beispiel 16:

Ein österreichisches Unternehmen lässt eine Maschine beim deutschen Hersteller reparieren, wobei der Motor ausgetauscht wird.

Lösung nach alter Rechtslage: Es liegt eine (Werk)Lieferung vor.
Lösung nach neuer Rechtslage: ident.